

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am
9. August 2022 — PA gegen trendtours Touristik GmbH**

(Rechtssache C-529/22)

(2022/C 441/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Frankfurt am Main

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Berufungskläger: PA

Beklagte und Berufungsbeklagte: trendtours Touristik GmbH

Vorlagefragen:

1. Ist Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2302⁽¹⁾ über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG vom 25. November 2015 („Pauschalreiserichtlinie“) dahingehend auszulegen, dass hierin neben Art. 12 Abs. 1 der Pauschalreiserichtlinie ein weiteres Rücktrittsrecht geregelt wird, dessen Rechtsfolgen nur dann zur Anwendung kommen, wenn sich der Reisende bei seiner Rücktrittserklärung auf am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe auftretende unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, beruft?
2. Ist Art. 12 Abs. 2 Pauschalreiserichtlinie dahingehend auszulegen, dass eine Verpflichtung zur Zahlung einer Rücktrittsgebühr dann nicht entfällt, wenn der Reisende bei seinem Rücktritt keinen Grund benennt und den Rücktritt erst im Nachhinein mit zum Zeitpunkt des Rücktritts im Rahmen einer Prognose oder mit zum Zeitpunkt der Reise am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe auftretenden unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, begründet?

⁽¹⁾ ABl. 2015, L 326, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 11. August 2022 von Araceli García Fernández u. a. gegen das Urteil des
Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 1. Juni 2022 in der Rechtssache T-523/17, Elevelé Invest
Group u. a./Kommission und SRB**

(Rechtssache C-541/22 P)

(2022/C 441/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Araceli García Fernández, Faustino González Parra, Fernando Luis Treviño de Las Cuevas, Juan Antonio Galán Alcázar, Lucía Palazuelo Vallejo-Nágera, Macon, SA, Marta Espejel García, Memphis Investments Ltd, Pedro Alcántara de la Herrán Matorras, Pedro José de Jesús Benito Trebbau López, Pedro Regalado Cuadrado Martínez, María Rosario Mari Juan Domingo (vertreten durch die Rechtsanwälte B.M. Cremades Román und J. López Useros, Rechtsanwältin S. Cajal Martín sowie Rechtsanwalt P. Marrodán Lázaro)

Andere Parteien des Verfahrens: Elevelé Invest Group, SL, Antonio Bail Cajal, Carlos Sobrini Marín, Edificios 1326 de l'Hospitalet, SL, Juan José Homs Tapias, Anna María Torras Giro, Marbore 2000, SL, Tristán González del Valle, Europäische Kommission, Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB), Königreich Spanien, Banco Santander, SA

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- (i) das Rechtsmittel und die ihm beigelegten Dokumente entgegenzunehmen und das in ihm enthaltene Vorbringen zur Kenntnis zu nehmen;

- (ii) nach Art. 256 AEUV, Art. 61 der Satzung und Art. 170 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs
- (a) das Urteil des Gerichts in vollem Umfang aufzuheben sowie, hilfsweise, das Urteil des Gerichts teilweise, wie in den Abschnitten III und IV der Rechtsmittelschrift dargelegt, aufzuheben;
- (b) ein Urteil entsprechend Rn. 219 der Klageschrift zu erlassen;
- (c) dem SRB und der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen;
- (d) dem SRB und der Europäischen Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen;
- (e) anzuordnen, dass die ihnen zugesprochenen Beträge Ausgleichszinsen vom 23. Mai 2017 (oder, hilfsweise, vom 7. Juni 2017) bis zum Datum des Urteils und Verzugszinsen ab dem Datum des Urteils umfassen, mit Ausnahme der aus dem vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten, die nur Verzugszinsen ab dem Datum des Urteils umfassen;
- (f) ihnen jedwede weitere Abhilfe zuzusprechen, die der Gerichtshof als rechtlich geeignet erachtet.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer beanstanden die gesamte rechtliche Begründung und den Tenor des Urteils des Gerichts, weil es u. a. eine Reihe von Fehlern bei der Anwendung und Auslegung des EU-Rechts, eine unzureichende und widersprüchliche Begründung, Fehler bei der Einordnung des Sachverhalts und bei den sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen sowie Fehler bei der Beweiswürdigung aufweise.

Die Rechtsmittelführer stützen ihr Vorbringen auf vier Gründe.

Mit dem **ersten Grund** vertreten die Rechtsmittelführer die Auffassung, dem Gericht sei bei der Auslegung und Anwendung von Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“) ein Fehler unterlaufen.

Im ersten Teil des ersten Rechtsmittelgrundes wird ein Fehler bei der Auslegung und Anwendung von Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der SRM-Verordnung im Hinblick auf die Erforderlichkeit von Liquiditätshilfe, die Nichterfüllung der Geheimhaltungspflichten und Fehler bei der Auslegung des Grundsatzes der guten Verwaltung gerügt. Im zweiten Teil des ersten Rechtsmittelgrundes beanstanden die Rechtsmittelführer eine unzureichende Begründung und eine fehlerhafte Auslegung von Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der SRM-Verordnung. Banco Popular Español (im Folgenden: BPE) sei nicht insolvent gewesen, und dem SRB seien weniger eingreifende Mittel zur Verfügung gestanden. Im dritten Teil des ersten Rechtsmittelgrundes bringen die Rechtsmittelführer vor, dass dem Gericht bei der Auslegung und Anwendung von Art. 18 Abs. 1 Buchst. c der SRM-Verordnung ein Fehler unterlaufen sei.

Was den **zweiten Grund** betrifft, sind die Rechtsmittelführer der Ansicht, das Gericht habe Art. 20 der SRM-Verordnung fehlerhaft ausgelegt und angewendet. Die Rechtsmittelführer rügen Fehler bei der Auslegung und Anwendung von Art. 20 Abs. 1, 5, 7, 9, 10 und 11 der SRM-Verordnung. Im fünften Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes bringen die Rechtsmittelführer vor, das Gericht habe das Recht auf Zugang zu den Akten des Enteignungsverfahrens fehlerhaft ausgelegt und angewendet, da seine Begründung den Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Bestimmungen des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zuwiderlaufe. Im sechsten Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes machen die Rechtsmittelführer einen Rechtsfehler betreffend die Beurteilung der Begründungspflicht geltend.

Der **dritte Grund** beruht auf einem Schadensersatzantrag im Zusammenhang mit der Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses mit Bestätigung seiner Wirkungen.

Im Hinblick auf den **vierten Grund** machen die Rechtsmittelführer geltend, dem Gericht sei bei der Auslegung und Anwendung der SRM-Verordnung im Zusammenhang mit dem Antrag auf außervertragliche Haftung unabhängig vom Antrag auf Nichtigerklärung ein Fehler unterlaufen. Im ersten Teil des vierten Rechtsmittelgrundes wird analysiert, wie das Gericht einen offensichtlichen Fehler bei der Auslegung und Anwendung des 116. Erwägungsgrundes sowie der Art. 88 und 91 der SRM-Verordnung und von Art. 339 AEUV begangen habe, indem es einen viel niedrigeren Schutzstandard als jenen angewendet habe, der von der EU im Bereich der Abwicklung von Banken eingerichtet worden sei. Ferner wird ein Fehler bei der Auslegung und Anwendung der SRM-Verordnung durch eine Verletzung der Sorgfaltspflicht gerügt. Im zweiten Teil des vierten Rechtsmittelgrundes wird schließlich beanstandet, dass Art. 20 Abs. 15 und Art. 20 Abs. 16 der SRM-Verordnung fehlerhaft ausgelegt und angewendet worden seien, sowie der Umstand, dass keine begründete Antwort vorliege.

(¹) ABl. 2014, L 225, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 16. August 2022 vom Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 8. Juni 2022 in den verbundenen Rechtssachen T-363/19 und T-456/19, Vereinigtes Königreich und ITV/Kommission

(Rechtssache C-555/22 P)

(2022/C 441/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (vertreten durch L. Baxter, P. Baker, QC, und T. Johnston, Barrister)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, ITV plc, LSEGH (Luxembourg) Ltd und London Stock Exchange Group Holdings (Italy) Ltd

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil insgesamt aufzuheben und der Klage des Vereinigten Königreichs stattzugeben;
- hilfsweise, das angefochtene Urteil insgesamt aufzuheben und die Sache zur endgültigen Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen; sowie
- der Kommission die Kosten dieses Rechtsmittels und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf fünf Rechtsmittelgründe:

Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen und/oder das Unionsrecht verletzt, da es den streitigen Sachverhalt verfälscht und rechtlich verzerrt dargestellt habe, indem es entschieden habe, dass die Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs für ausländische beherrschte Unternehmen (Controlled Foreign Companies, im Folgenden: CFC) das Referenzsystem sei.

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass die CFC-Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs einen Vorteil verschaffe. Dieser Rechtsfehler habe sich aus der Verfälschung und Verzerrung des Sachverhalts in Bezug auf die Rolle der „Aufgaben der Entscheidungsträger“ („Significant People Functions“, im Folgenden: SPF) in der CFC-Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs und der Wechselwirkung zwischen deren Kapiteln 5 und 9 ergeben.

Drittens habe das Gericht bei der Prüfung der Zielsetzung und der Selektivität der CFC-Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs einen Rechtsfehler begangen. Das angefochtene Urteil enthalte wiederholte Verfälschungen und/oder offensichtliche Verständnisfehler in Bezug auf die Rolle der SPF in der CFC-Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs und das Verhältnis zwischen deren Kapiteln 5 und 9. Es habe zudem versäumt, Kernbestandteile des Vorbringens des Vereinigten Königreichs wiederzugeben oder zu behandeln, was einen Verstoß gegen die Begründungspflicht darstelle.